

Berufsexamina 2011

Bericht
der Prüfungsstelle
für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Bis zum 31. Dezember 2006 ist auch die Prüfung als vereidigter Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt worden.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011.

Ergebnisse 2011

- Die **Prüfung zum Wirtschaftsprüfer** ist 2011 unverändert in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 936 Kandidaten zugelassen worden, von denen 886 teilgenommen haben. Im Vergleich zum Vorjahr sind 80 (- 7,9 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die 2011 an den Prüfungen teilgenommen haben, ist um 91 (- 9,3 %) zurückgegangen. 529 (59,7 %) Kandidaten haben bestanden, 156 (17,6 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 685 (**77,3 %**) aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht.

Zu der **Prüfung I/2011** waren 193 Kandidaten zugelassen, von denen 176 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet einen Rückgang der zugelassenen Kandidaten um 18 (- 8,5 %), die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2010 um 24 (- 12,0 %) gesunken. 105 (59,7 %) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 31 (17,6 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **136 (77,3 %)** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht.

Zu der **Prüfung II/2011** waren 743 Kandidaten zugelassen,

von denen 710 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 62 (- 7,7 %) weniger zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2010, die Teilnehmerzahl ist um 67 Kandidaten (- 8,6 %) gesunken. 424 (59,7 %) Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 125 (17,6 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben **549 (77,3 %)** aller Kandidaten **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht.

- Zu der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO waren fünf Kandidaten zugelassen, alle Kandidaten haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung konnten bisher nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz teilnehmen, die in einem dieser Staaten die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung i. S. d. EU-Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben.

Künftig wird – aufgrund einer Änderung der WPO durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – nur noch ausschlagend sein, dass die Qualifikation, die den Zugang zur Eignungsprüfung ermöglicht, in einem der genannten Staaten erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit wird es nicht mehr ankommen. Daher können in Zukunft an der Eignungsprüfung auch Kandidaten aus Drittstaaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder eine in der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) regelt außer der Einrichtung

der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form, u. a. aufgrund der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in einem Studium erbracht worden sind, nach den §§ 8a und 13b.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vom 20. Juli 2004 (zuletzt geändert durch Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007, BGBl. I S. 2178).

Des Weiteren regelt sie die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV vom 27. Mai 2005 [zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 8. Juni 2009, BGBl. I S. 1263]), setzt die §§ 8a und 13b WPO um und regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen (§ 8a WPO) und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 13b WPO).

Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung eines viersemestrigen Master-

studienganges als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet fest. Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes verfügten folgende Hochschulen über eine Anerkennung nach § 8a WPO:

- Hochschule Fresenius, Köln
Masterstudiengang „Audit & Tax“
- Fachhochschule Mainz
Master-Studiengang „Auditing“
- Mannheim Business School
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
- Fachhochschule Münster und Hochschule Osnabrück
„Master of Auditing, Finance and Taxation“
- Hochschule Pforzheim
„Master of Arts in Auditing and Taxation“

Im Berichtszeitraum haben 66 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen. 48 (72,7 %) dieser Kandidaten haben die Prüfung bestanden, neun (13,6 %) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 57 (86,3 %) der Kandidaten, die eine verkürzte Prüfung nach § 8a WPO abgelegt haben, **bestanden** oder die **Ergänzungsprüfung** erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung bzw. Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

Es können nur Prüfungsleistungen angerechnet werden, die nach Inkrafttreten der Verordnung am 8. Juni 2005 erbracht worden sind. Im Ergebnis können bis zu drei von sieben Klausuren im WP-Examen erlassen werden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, die am 18. Juni 2009 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass das bisher mögliche „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen abgeschafft und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, d.h. vor dem 18. Juni 2009, begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes war von der Prüfungsstelle folgenden Hochschulen bestätigt worden, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind:

- Hochschule Aschaffenburg
Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“ mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“
Prüfungsgebiete
 - „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
 - „Wirtschaftsrecht“

- Freie Universität Berlin
Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Ruhr-Universität Bochum
Bachelorstudiengang „Management and Economics“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Universität Duisburg-Essen
„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“
Prüfungsgebiete
 - „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
 - „Wirtschaftsrecht“

- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Masterstudiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“
Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

- Frankfurt School of Finance & Management
„Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Hochschule Pforzheim
Masterstudiengang „Auditing, Business and Law“
Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

- Universität Ulm
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
Prüfungsgebiete
 - „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
 - „Wirtschaftsrecht“

Im Berichtszeitraum haben zwei Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen teilgenommen, die im „ex post-Verfahren“ gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen hatten.

Beteiligte und Gremien

A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK

in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Herrn RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Herr RA Christian Bauch. 22 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

B. Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

| | |
|--------|---|
| Prof. | Dr. Hans-Joachim Böcking, Frankfurt am Main |
| | Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein, Gehrden |
| Prof. | Dr. Ralf Ewert, Graz |
| Prof. | Dr. Klaus Hübner, Essen |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Lutz Lüddolph, Düsseldorf |
| MDg | Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf |
| WP/StB | Prof. Dr. Thomas Olbrich, Kassel |
| RA | Henning Tüffers, Berlin |

Die Vorsitzende, Frau Dietlind Lohmann, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Berlin, hat ihr Amt am 1. Januar 2011 übernommen. Sie ist bis zum 31. Dezember 2013 als Vorsitzende bestellt.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen

zusammengekommen, Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im schriftlichen Verfahren.

Im November 2011 hat ein Meinungsaustausch mit den Mitgliedern des Ausschusses „Berufsexamen“ (ASBE) der WPK stattgefunden.

C. Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission war zum 1. Januar 2009 neu berufen worden, nach der Nachberufung weiterer Personen im Berichtszeitraum hatte sie am 31. Dezember 2011 insgesamt 770 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31. Dezember 2013.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten.

Im Berichtszeitraum musste die Kommission mit einem Täuschungs-

versuch befasst werden. Wegen der Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels wurde eine schriftliche Arbeit eines Kandidaten mit der Note 6,00 bewertet.

D. Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (s. o. B.) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

| | |
|--|------------------|
| Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2011 | 34 |
| - davon beendet in 2011 durch | |
| • Rücknahme | 19 |
| • Abhilfe durch die Prüfungsstelle | 1 |
| • Widerspruchsbescheid | <u>11</u> |
| | - 31 |
| Widersprüche eingelegt in 2011 | 21 |
| - davon beendet in 2011 durch | |
| • Rücknahme | 2 |
| • Abhilfe durch die Prüfungsstelle | 3 |
| • Widerspruchsbescheid | <u>4</u> |
| | - 9 |
| Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2011 | <u>15</u> |

Am 1. Januar 2011 waren 34 Widerspruchsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind 21 Widersprüche eingelegt worden. Widerspruch kann gegen Bescheide eingelegt werden, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen werden. Das sind z.B. die Versagung der Zulassung zur Prüfung oder der Anerkennung eines triftigen Grundes bei Nichtteilnahme an der Prüfung sowie Ent-

scheidungen der Prüfungskommission über das Nichtbestehen der Prüfung oder die Auferlegung einer Ergänzungsprüfung.

21 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Prüfungsstelle konnte vier Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum 15 Widersprüche zurückgewiesen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Am 1. Januar 2011 waren sechs Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind sieben Verwaltungsstreitverfahren begonnen worden.

| | |
|--|-----------------|
| Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz, 1. Instanz Verwaltungsgericht) am 1. Januar 2011 | 6 |
| - davon beendet in 2011 durch | |
| • Zurückweisung | 4 |
| • Vergleich | 1 |
| | - 5 |
| Verwaltungsgerichtsverfahren begonnen in 2011 | 7 |
| - (Verwaltungsgericht [1. Instanz]) | |
| • Klagen (7) | |
| - davon beendet in 2011 | |
| • Vergleich | 1 |
| | - 1 |
| Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (Klagen 1. Instanz Verwaltungsgericht) am 31. Dezember 2011 | <u>7</u> |

In sieben Sachen ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden.

Beim Verwaltungsgericht Berlin waren am 31. Dezember 2011 insgesamt sieben Verfahren anhängig.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die Wirtschaftsprüferkammer am 1. Januar 2004 sind auch online unter www.wpk.de, dort unter dem Stichwort „Examen“, abrufbar. Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

RA Henning Tüffers
Leiter Prüfungsstelle

RA Christian Bauch
Referatsleiter Prüfungsstelle

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Tel.: 030 / 72 61 61 - 188/216
Fax: 030 / 72 61 61 - 260
E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de
www.wpk.de